

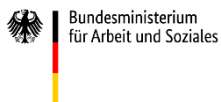
# BEDEUTUNG UND INHALTE EINER ZIELVEREINBARUNG NACH § 132 SGB IX VOR DEM HINTERGRUND DER PERSONENZENTRIERUNG UND DER UN-BENHINDERTENRECHTSKONVENTION

Marcus Rietz

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



## § 132 Abs. 1-3 SGB IX

*Leistungsträger und Träger der Leistungserbringer können Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen abschließen.*

*Die individuellen Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten bleiben unberührt.*

*Absatz 1 gilt nicht, soweit auch Leistungen nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches gewährt werden.*

- § 132 SGB IX ist gem. Artikel 26 Abs. 1 Bundesteilhabegesetz (BTHG) mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten, eine vergleichbare Norm existierte zuvor nicht.
- Zielvereinbarungen nach § 132 SGB IX sind koordinationsrechtliche öffentlich-rechtliche Verträge nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB X.
- Absatz 1 enthält ein **Optionsrecht** für die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer von den Vereinbarungen nach §§ 125 und 131 SGB IX abweichende Vereinbarungen zu schließen, um **neue Leistungs- und Finanzstrukturen zu erproben oder die bestehenden weiterzuentwickeln**.
- Der Gesetzgeber geht davon aus, dass das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis nicht verändert werden darf (vgl. BT-Drs. 18/9522, 300), wobei dies vom Wortlaut der Norm nicht gedeckt ist.

- Absatz 2 enthält die Klarstellung, dass die Zielvereinbarungen individuelle Leistungsansprüche der leistungsberechtigten Personen nicht einschränken dürfen.
  - Gewährung der Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles, § 104 Abs. 1 SGB IX
  - Angemessenen Wünschen der leistungsberechtigten Personen zur Gestaltung der Leistung muss der Träger der Eingliederungshilfe entsprechen, § 104 Abs. 2 SGB IX
  - Sicherstellung des Eingliederungshilfeträgers im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung einer personenzentrierten Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung, § 95 SGB IX.
- Absatz 3 verhindert abweichenden Zielvereinbarungen in Fällen, in denen neben der Eingliederungshilfe auch Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 ff. SGB XII gewährt wird

Zielvereinbarungen zur **Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen** ([§ 132 Abs. 1 SGB IX](#))

Vereinbarung **anderer geeigneter Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung** unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden ([§ 125 Abs. 3 S. 4 SGB IX](#))

- Der Gesetzgeber erweitert mit § 132 SGB IX die sich bereits aus § 125 Abs. 3 Satz 4 SGB IX für die Vertragspartner ergebenden Möglichkeiten.
- Zielvereinbarungen nach § 132 SGB IX beschränken sich nicht nur auf die Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung.
- Inhalte einer Vereinbarungen nach § 132 SGB IX sind, **welche Leistungen der Eingliederungshilfe** vom Vertragspartner (Leistungserbringer) erbracht werden sollen und **wie diese Leistungen** vom anderen Vertragspartner (Träger der Eingliederungshilfe) **vergütet** werden.
- Keine Bindung an Leistungs- und Finanzierungsstrukturen des Kapitel 8 des SGB IX (Vertragsrecht Eingliederungshilfe) sowie keine Bindung an Vereinbarungen des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX.

# ABSCHLUSS EINER ABWEICHENDEN ZIELVEREINBARUNG NACH § 132 SGB IX

---

- Die Entscheidung, ob eine abweichende Zielvereinbarung getroffen wird, steht im Ermessen des Trägers der Eingliederungshilfe („kann“).
- Ein Leistungserbringer besitzt grundsätzlich keinen Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung nach § 132 SGB IX, sondern nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe.
- Ein Anspruch auf Abschluss der Zielvereinbarung kann aber bestehen, wenn mit einem oder mehreren Leistungserbringern eine derartige Vereinbarung abgeschlossen wurde, dies jedoch einem anderen, durchaus geeigneten Leistungserbringer etwa aus Gründen der Angebotssteuerung verwehrt wird. (vgl. (Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB IX § 132 Rn. 5)

- Nach dem Wortlaut des § 132 Abs. 1 SGB IX können Vereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen abgeschlossen werden. Davon umfasst sein dürfte auch eine Abweichung, welche die bestehenden Strukturen aus Kapitel 8 des SGB IX nicht nur ergänzen, sondern verändern. (vgl. Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB IX § 132 Rn. 4)
- Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll aber vermieden werden, dass dadurch Vergaberecht zur Anwendung kommt, vgl. BT-Drs. 18/9522, 300).
- „[...]Die Zielvereinbarung **ergänzt** insoweit die Inhalte der Vereinbarungen nach Kapitel 8.[...]“, vgl. BT-Drs. 18/9522, 300

# VERÄNDERUNG DES SOZIALRECHTLICHEN DREIECKS DURCH § 132 SGB IX?

- Das sozialwirtschaftliche Dreieck besitzt lediglich rein deskriptive Bedeutung. Das sozialrechtliche Dreieck beschreibt in Anlehnung an dieses sozialwirtschaftliche Dreieck die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, die an der Abwicklung der Sozialleistung beteiligt sind. Über die Anwendung von Vergaberecht sagt dieses Dreieck zunächst nichts aus (vgl. Busse in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl., § 132 SGB IX (Stand: 02.08.2018), Rn. 13)
- Vor diesem Hintergrund scheint auch eine Veränderung des bzw. Abweichung vom sozialrechtlichen Dreieck denkbar. Das der Gesetzgeber dies für möglich hält, zeigt das Persönliche Budget, auf welches das sozialrechtliche Dreieck auch keine Anwendung findet.



- 1. Erprobung neuer Leistungs- und Finanzierungsstrukturen, § 132 Abs. 1 Alt. 1 SGB IX**
- 2. Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen, § 132 Abs. 1 Alt. 2 SGB IX**

Beispiele:

- Leistungs- und Finanzierungsstrukturen in Anlehnung an die Versorgung der Versicherten in der GKV
- Sozialraumorientierte Strukturen, objektorientierte leistungserbringerrechtliche Strukturen
- Gedeckelte Trägerbudgets, Leistungsmengenbudgets, Leistungserbringerbudgets und Sozialraumbudgets

- Nach § 95 SGB IX „haftet“ ausschließlich der Leistungsträger aufgrund seines Sicherstellungsauftrages - einer objektiv-rechtlichen Pflicht des Trägers der Eingliederungshilfe - dafür, dass der Leistungsberechtigte alle nötigen Leistungen erhält
- Ob das Finanzierungsrisiko auch im Innenverhältnis ausschließlich beim Leistungsträger verbleibt, wird Inhalt der Vereinbarung nach § 132 SGB IX sein. Eine vollständige Abwälzung auf den Leistungserbringer jedenfalls dürfte unzulässig sein.

# BEISPIELE IN DEN LANDESRAHMENVERTRÄGEN ZUR WEITERENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE (1/2)

## § 34 Landesrahmenvertrag Berlin



*Experimentierklausel - Zur Erprobung neuer Formen der Leistungserbringung und ihrer Finanzierung können der Leistungserbringer und der Träger der Eingliederungshilfe einvernehmlich Vereinbarungen treffen, die von den Regelungen dieses Vertrages abweichen.*

## § 31 Absatz 1 Satz 3 Landesrahmenvertrag Bremen



*Für die Entwicklung der zukünftigen Leistungsstruktur und der damit verbundenen Assistenzleistungen dienen als Basis die noch zu beschließenden „Grundlagen für Assistenzleistungen im Land Bremen“*

*Zur Konkretisierung des Landesrahmenvertrags sowie zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe im Sinne des § 94 Abs. 4 SGB IX haben die Vertragsparteien eine Vertragskommission eingesetzt*

# BEISPIELE IN DEN LANDESRAHMENVERTRÄGEN ZUR WEITERENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE (2/2)

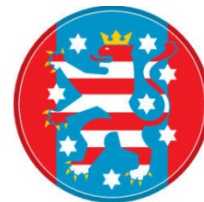
## § 33 Landesrahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommern



*Modellprojekte und Zielvereinbarungen - [§ 132 SGB IX](#)*

*Die Vertragsparteien werden, wenn dies von Leistungsträgern und Leistungserbringern für Angebote gewünscht wird, sachgerechte Vereinbarungen für Modellprojekte oder dauerhafte Abweichungen ermöglichen. Diese Vereinbarungen dürfen die individuellen Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten nicht beschränken.*

## §§ 34, 35 Landesrahmenvertrag Thüringen



Die Teilhabekommission ist insbesondere zuständig für die Weiterentwicklung aller Leistungsformen der Eingliederungshilfe, insbesondere der personenzentrierten Komplexleistung (nach Teil II) und als Arbeitsgemeinschaft (§ 94 Abs. 4 SGB IX) für die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe.

# WEITERENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE DURCH VERTRAGSKOMMISSIONEN

## § 13 Abs. 2 Satz 2 Landesrahmenvertrag Sachsen-Anhalt



Eine Rahmenvertragskommission ist zuständig für die notwendige Weiterentwicklung der Struktur-, Prozess- und Qualitätsstandards und Modellvorhaben

## § 2 Abs. 4 Landesrahmenvertrag Hamburg



Für die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe i.S.v. § 94 Abs. 4 SGB IX ist die Vertragskommission zuständig

## § 31 Landesrahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommern



Evaluation und Weiterentwicklung des Landesrahmenvertrages - Die Parteien werden die Regelungen dieses Vertrages gemeinsam evaluieren und weiterentwickeln. Zu diesem Zweck wird im Jahr 2020 eine Evaluierungs- und Entwicklungskommission (Kommission) eingerichtet

# REGELUNGEN ZUR WEITERENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE IN DEN AUSFÜHRUNGSGESETZEN DER LÄNDER

## Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX)



Zur Entwicklung eines inklusiven Sozialraums und inklusiver Lebensverhältnisse in Hessen (Sozialraumorientierung und Sicherstellungsauftrag, § 94 Abs. 3 SGB IX) verpflichtet das Ausführungsgesetz die örtlichen und die überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe zur Zusammenarbeit in gemeinsamen Steuerungs- und Planungsgremien und zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen untereinander. Die Leistungserbringer und Vertretungen von Menschen mit Behinderungen sollen ebenfalls in diese Prozesse eingebunden werden (vgl. Art. 1 § 5 Abs. 1-3 HAG/SGB IX)

## Berliner Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX)



Berliner Teilhabebeirat - Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe wird der „Berliner Teilhabebeirat“ bei der nach § 2 Absatz 4 Satz 1 zuständigen Senatsverwaltung als Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gebildet (§ 9 Abs. 1 AG-SGB IX)

## Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

[info@umsetzungsbegleitung-bthg.de](mailto:info@umsetzungsbegleitung-bthg.de)

[www.umsetzungsbegleitung-bthg.de](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de)

Bleiben Sie auf dem Laufenden:

[www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter)

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages